

Grundsätze und Beschlüsse der GRÜNEN JUGEND Freiburg

Eigenmächtige Ordnungen:

- 1) Satzung der GRÜNEN JUGEND Freiburg (S.2)

Weitere, den Kreisverband betreffende Ordnungen:

- 2) FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg (S. 20)
- 3) Erstattungsordnung der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg (S. 27)
- 4) „Safe Spaces“-Policy der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg (S. 34)

Satzung der GRÜNEN JUGEND Freiburg

Die GRÜNE JUGEND Freiburg sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Zentrale Themen sind der Umwelt- und Tierschutz, eine sozial gerechtere Gesellschaft, die aktive Förderung von FINTA*- (Frauen*, Inter*, Nicht-Binäre, Trans* und Agender*) Personen innerhalb der GRÜNEN JUGEND sowie der Gesellschaft im Allgemeinen, die Völkerverständigung und Toleranz sowie die Förderung der Demokratie. Wir bekennen uns zum Selbstverständnis der GRÜNEN JUGEND und dem FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der GRÜNEN JUGEND Freiburg. Dabei setzt sich die GRÜNE JUGEND Freiburg besonders für den Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus bzw. Antiziganismus gegenüber Black, Indigenous, People of Color, Jüd*innen, Sint*ezze und Rom*nja und weiteren diskriminierten Gruppen (BIPoC*) ein.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Freiburg.

(2) Sitz der Organisation ist Freiburg im Breisgau.

(3) Die GRÜNE JUGEND ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Stadtkreis Freiburg und den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die GRÜNE JUGEND Freiburg ist ein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg und des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND. Hierbei besitzt die GRÜNE JUGEND Freiburg Satzungs-, Personal-, und Programmautonomie.

§2 Aufgaben und Ziele

(1) Die GRÜNE JUGEND Freiburg stellt sich die Aufgabe, durch politische Schulungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Jugendliche und junge Menschen zu informieren, zu interessieren und mobilisieren. Außerdem möchte sie durch konkrete kommunalpolitische Projekte Freiburg mitgestalten.

(2) Die GRÜNE JUGEND Freiburg sieht sich dazu verpflichtet, in sämtlichen Strukturen und Gremien für eine pluralistische und vielfältige Perspektive einzutreten. Hierbei werden Menschen, die Diskriminierung erfahren, durch konkrete Awareness und Maßnahmen besonders unterstützt, um strukturelle Nachteile möglichst auszugleichen.

(3) Ziel der inneren Organisation der GRÜNEN JUGEND Freiburg ist es, Basisdemokratie mit effektivem, zukunftsorientiertem politischem Handeln zu verbinden.

(4) Es existiert eine Grüne Hochschulgruppe Freiburg, mit der eine themenbezogene Zusammenarbeit angestrebt wird.

(5) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Initiativen, Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Freiburg werden angestrebt.

(6) Die politischen Ziele der GRÜNEN JUGEND Freiburg können durch ein Selbstverständnis genauer definiert werden.

(7) Die GRÜNE JUGEND Freiburg vertritt ihre Ziele und Grundsätze innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg, die im Tätigkeitsbereich der GRÜNEN JUGEND Freiburg ihren Wohnsitz haben, sind automatisch auch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Freiburg. Die Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband als dem des Wohnsitzes kann beim Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg formlos beantragt werden. Selbiges gilt für Mitglieder von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, sofern dem nicht widersprochen wurde.

(2) Die Mitgliedschaft muss in Textform bei einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND, dem zuständigen Landesvorstand oder bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Eine Berufung vor dem Bundesschiedsgericht ist möglich, der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

(4) Bei der GRÜNEN JUGEND Freiburg kann jede*r mitarbeiten, auch ohne Mitglied zu sein. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern im GRÜNE JUGEND Alter ist ausdrücklich erwünscht. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.

(5) Die parallele Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband ist ausgeschlossen.

§4 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND Freiburg hat folgende Organe:

- die Kreismitgliederversammlung (KMV)
- das Aktiventreffen (AT)
- den Vorstand und die Vorstandssitzung
- den FINTA*-Rat

(2) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Das Stimmrecht ist jedoch nur den Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Freiburg vorbehalten, die außerdem die Öffentlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit ausschließen können.

(3) Die jeweiligen Organe müssen ihre Beschlüsse in einem Protokoll festhalten, das für alle Mitglieder zugänglich sein muss.

(4) Durch einen Geschäftsordnungsantrag können die anwesenden FINTA*-Personen im Rahmen jeglicher Versammlung der GRÜNEN JUGEND Freiburg ein FINTA*-Forum einberufen, um einen geschützten Diskussionsrahmen zu ermöglichen. Das FINTA*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Näheres regelt das FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND.

(5) Die GRÜNE JUGEND Freiburg setzt sich aus den Einzelmitgliedern zusammen.

§5 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Freiburg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Stimmberechtigten zusammen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand elektronisch unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen auf allen üblichen Kommunikationswegen einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Dies muss auf der dringlichen Kreismitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt werden. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von mindestens 5 % der Mitglieder einberufen. Das Ersuchen ist elektronisch zu stellen.

(3) Die Kreismitgliederversammlung:

- bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Freiburg,
- berät und beschließt über eingebrachte Anträge,
- wählt in geheimer Wahl und entlastet den Vorstand,
- nimmt seine Berichte entgegen,
- verabschiedet den Haushalt,
- wählt die Rechnungsprüfer*innen,
- kann Delegierte wählen und Voten vergeben,
- beschließt und ändert die Satzung,
- entscheidet über Auflösung
- und nimmt den Kassenbericht entgegen.

(4) Beschlussfähig ist die Kreismitgliederversammlung, wenn mindestens 8% der Mitglieder anwesend sind.

(5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Freiburg, allein oder in Gruppen, sowie jedes Organ nach § 4 dieser Satzung.

(6) Anträge sollten mindestens 72 Stunden vor der Kreismitgliederversammlung eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens 72 Stunden vor der Kreismitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss mit Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern die eingereichten Anträge spätestens 48 Stunden vor der Kreismitgliederversammlung zugänglich machen. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Kreismitgliederversammlung möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(7) Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern zeitnah zugänglich zu machen.

§6 Aktiventreffen

(1) Das Aktiventreffen regelt die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND Freiburg zwischen den Kreismitgliederversammlungen.

(2) Das Aktiventreffen:

- fällt Beschlüsse über die ständigen Angelegenheiten,
- kontrolliert den Vorstand,
- trägt zur politischen Meinungsbildung bei,
- kann Delegierte wählen
- und Voten vergeben.

(3) Das Aktiventreffen gilt als beschlussfähig, wenn mindestens 4% der Mitglieder anwesend sind und 24 Stunden vorher vom Vorstand mit einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde. Der Termin muss mindestens eine Woche vorher bekannt sein.

§7 Vorstand

(1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Aktiventreffens. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Freiburg gegenüber BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und gegenüber der Öffentlichkeit, soweit diese Satzung keine ergänzenden Bestimmungen vorsieht.

(2) Lediglich Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Freiburg können dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, einem*r politischen Geschäftsführer*in, einer*s FINTA*- und genderpolitischen Sprecher*in, zwei Beisitzer*innen, einer*m Schatzmeister*in und nach Wahl aus nicht stimmberechtigten kooptierten Mitgliedern. Alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

(4) Der Vorstand muss insgesamt mindestens zur Hälfte aus FINTA*-Personen bestehen, davon mindestens eine Person als Sprecher*in und eine als Beisitzer*in. Es besteht keine Möglichkeit diesen Platz zu öffnen. Die beiden offenen Plätze können durch ein FINTA*-Forum geöffnet werden. Näheres regelt das FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Der*die FINTA*- und genderpolitischen Sprecher*in muss von einer FINTA*-Person besetzt werden. Sollte keine FINTA*-Person kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt.

(5) Die Dauer der Amtszeiten im Vorstand beträgt wie folgt: Beide Sprecher*innen, der*die politische Geschäftsführer*in, der*die Schatzmeister*in und der*die FINTA*- und genderpolitische Sprecher*in sind für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die beiden Beisitzer*innen werden für eine Amtszeit von einem halben Jahr gewählt.

(6) Der Vorstand soll mindestens einmal jährlich über die politische und organisatorische Arbeit sowie die Verwendung der Finanzen berichten.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss innerhalb eines Monats auf einer Kreismitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

(8) Vorstandsmitglieder können von der Kreismitgliederversammlung entweder einzeln oder gemeinsam durch eine absolute Mehrheit abgewählt werden.

(9) Gehören Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Freiburg einem Kreis-, Landes- oder dem Bundesvorstand an oder sind Mandatsträger*innen in einem Gemeinderat, Landtag, Bundestag oder dem Europaparlament für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder die GRÜNE JUGEND, können diese von der Kreismitgliederversammlung unter der Berücksichtigung der FINTA*-Quotierung als kooptierte Mitglieder des Vorstands für die Dauer von einem halben Jahr gewählt werden. Die Personen haben kein Stimmrecht.

(10) Die Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung näher definiert. Der Vorstand ist angehalten, sein Mandat im Sinne der gesamten Gruppe auszuüben und muss auf Nachfrage der Kreismitgliederversammlung oder des Aktiventreffens Rechenschaft ablegen.

(11) Der*Die politische Geschäftsführ*in ist Kraft seines*ihres Amtes eine der beiden stellvertretenden Delegierten für den Ring Politischer Jugend.

(12) Der*Die FINTA*- und genderpolitische Sprecher*in ist primäre*r Ansprechpartner*in für FINTA*-Personen sowie für die Initiierung von FINTA*- und genderpolitischen Maßnahmen in der GRÜNEN JUGEND Freiburg und für die Vernetzung mit anderen FINTA*- und genderpolitischen Sprecher*innen federführend zuständig.

§7a Schatzmeister*in

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt auf ein Jahr eine*n Schatzmeister*in, der*die im Auftrag der Kreismitgliederversammlung die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Freiburg verwaltet. Die Person muss geschäftsfähig sein.

(2) Der*Die Schatzmeister*in verfügt über die der GRÜNEN JUGEND Freiburg zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und fungiert als Hauptverantwortliche*r gegenüber dem Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der*Die Schatzmeister*in legt zur Entlastung des Vorstands einen schriftlichen Rechenschaftsbericht für das Vorjahr vor. Dieser orientiert sich an den Kategorien des aktuellen Haushaltsplans. Der*Die Schatzmeister*in vertritt allein die GRÜNE JUGEND Freiburg in Finanzangelegenheiten nach außen. Er*Sie ist allein bevollmächtigt, im Namen der GRÜNEN JUGEND Freiburg für die Verwaltung des Vermögens der GRÜNEN JUGEND Freiburg erforderliche Verträge abzuschließen.

(3) Weitere Vorgaben zu dem Verantwortungsbereich der*des Schatzmeisters*in ist der Finanzordnung zu entnehmen.

(4) Die GRÜNE JUGEND Freiburg bekennt sich zu den Grundsätzen des Genderbudgetings. Hierüber soll der*die Schatzmeister*in der Kreismitgliederversammlung einen Bericht vorlegen.

§7b Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzungen stehen allen Mitgliedern offen. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor Beginn über das Stattfinden zu informieren. Stimmrecht haben nur Mitglieder des Vorstands.

(2) Sie dienen zur Vor- und Nachbereitung der Kreismitgliederversammlungen und sonstigen organisatorischen Angelegenheiten der GRÜNEN JUGEND Freiburg. Beschlussfähig sind diese, wenn mindestens 50% des Vorstandes anwesend ist.

(3) Die Ergebnisse der Vorstandssitzung müssen dem Aktiventreffen vorgelegt werden. Auf Aufforderung muss der Vorstand Entscheidungen und Prozesse gegenüber dem Aktiventreffen und der Kreismitgliederversammlung darlegen.

(4) Inhaltliche sowie weitreichende organisatorische Entscheidungen müssen dem Aktiventreffen und der Kreismitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

§8 FINTA*-Rat

(1) Dem FINTA*-Rat gehören alle Frauen* sowie Inter*, Nicht-Binäre, Trans* und Agender* der GRÜNEN JUGEND Freiburg an.

(2) Mindestens einmal im Quartal, bestmöglich einmal im Monat findet ein FINTA*-Rat statt, zu dem die FINTA*- und genderpolitische Sprecher*in einlädt.

(3) Der FINTA*-Rat verfügt über ein eigenes Budget, welches innerhalb der Finanzplanung der GRÜNEN JUGEND Freiburg festgehalten ist.

§9 Arbeitsgruppen

(1) Arbeitsgruppen (AGs) treffen sich zur Behandlung spezifischer Themen.

(2) Eine AG gilt als gegründet, wenn mindestens zwei Mitglieder dies dem Aktiventreffen kundtun. Das Aktiventreffen kann mit absoluter Mehrheit Veto gegen die Gründung einlegen.

(3) Die Arbeitsgruppen stehen allen offen. Sie sind gehalten, mindestens zwei Koordinator*innen vorzuschlagen. Diese sind für die Organisation zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Vorstand. Koordinator*innen können für eine Aktion oder für die Dauer von einem halben Jahr gewählt werden. Eine Quotierung im Sinne des FINTA*-Statuts der GJBW muss dabei eingehalten werden.

§10 Grüne Schüler*innen

Schüler*innen bei der GRÜNEN JUGEND Freiburg können sich als Untergruppe "Grüne Schüler*innen Freiburg" organisieren. Die Schüler*innen können sich in regelmäßigen Treffen organisieren, welche allen Schüler*innen offenstehen. Die Treffen werden von einem Organisationsteam geleitet, das für die Organisation zuständig und als Ansprechperson gegenüber dem Vorstand und Interessierten auftritt. Dem Organisationsteam kann jede*r Schüler*in beitreten.

§11 Neumitgliederbeauftragte & Awareness-Team

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf den Zeitraum von einem halben Jahr zwei Neumitgliederbeauftragte. Um die FINTA*-Quote zu wahren, muss mindestens eine dieser Personen eine FINTA*-Person sein.

(2) Die Neumitgliederbeauftragten koordinieren und unterstützen die GRÜNE JUGEND Freiburg bei der Anwerbung, Aufnahme und Betreuung von Neumitgliedern und Interessierten. Ziel ist es, Neumitglieder und Interessierte aktiv zum Engagement in der GRÜNEN JUGEND Freiburg zu ermutigen.

(3) Die Neumitgliederbeauftragten bilden das Awareness-Team der GRÜNEN JUGEND Freiburg, welches bei allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Freiburg sichtbar und immer ansprechbar oder erreichbar ist. Bei Bedarf kann das Awareness-Team auch eigens für eine Veranstaltung bestimmt werden. Bei jedem Treffen der GRÜNEN JUGEND Freiburg wird auf die Awareness hingewiesen. Es gibt Workshops, um sowohl Mitglieder als auch das Awareness-Team selbst zu sensibilisieren.

(4) Die GRÜNE JUGEND Freiburg verpflichtet sich zur Achtung des Awareness-Konzepts, welches durch das Awareness-Team stetig weiterentwickelt wird.

§12 Ring politischer Jugend

Die Kreismitgliederversammlung wählt jeden Winter für die Dauer von einem Jahr eine*n Hauptdelegierte*n und eine*n Stellvertreter*in für den Ring politischer Jugend. Mindestens einer der beiden Delegationsplätze muss dabei durch eine FINTA*-Person besetzt werden. Die Hauptdelegation ist bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FINTA*-Person zu besetzen. Näheres regelt das FINTA*-Statut der GJBW (§1, Abs 2).

§13 Finanzen

(1) Die GRÜNE JUGEND Freiburg wirtschaftet selbstständig auf Grundlage einer separaten Finanzordnung und unterhält finanzielle Beziehungen zum Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

(2) Gelder der GRÜNEN JUGEND Freiburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.

(3) Buchhaltungsbelege und Beschlüsse sind 10 Jahre aufzubewahren. Für die Einhaltung dieser Aufbewahrung ist stets der aktuelle Vorstand verantwortlich.

(4) Der Vorstand legt der Kreismitgliederversammlung zum Jahreswechsel einen Haushaltsplan in tabellarischer Form für das folgende/aktuelle Jahr und einen detaillierten Jahresabschluss in tabellarischer Form für das letzte/bisherige Jahr vor. Beide müssen den Mitgliedern bis 48 Stunden vor der Kreismitgliederversammlung zugänglich gemacht werden. Die Mitglieder können Änderungsanträge zum Haushaltsplan stellen.

(5) Die Kreismitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, wovon mindestens die Hälfte FINTA*-Personen sind. Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Buchführung auf Ordnungsmäßigkeit sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.

(6) Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder von der GRÜNEN JUGEND Freiburg finanziell abhängig sein. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechnungs- und Rechenschaftsberichtes teilgenommen haben.

(7) Die Rechnungsprüfer*innen berichten vor der Neuwahl des Vorstands der Kreismitgliederversammlung.

§14 Spenden

(1) Das Vorgehen bei Spenden an die GRÜNE JUGEND Freiburg ist mit dem Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN festgelegt.

(2) Die GRÜNE JUGEND Freiburg ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurückzuüberweisen.

(3) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens des*der Spenders*Spenderin zu verzeichnen. In Ausnahmefällen genügt eine Nennung der entsprechenden Veranstaltung. Werden bestimmte Ausgaben durch Spenden gegenfinanziert, wird der entsprechende Etattitel nur durch die Differenz der Ausgaben und Spenden belastet. Diese Differenz wird in der Buchführung unter Anmerkung der Gegenfinanzierung dokumentiert.

(4) Spenden sind im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

§15 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen sind geheim durchzuführen.

(2) Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Sollte dies keinem*r Bewerber*in gelingen, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die relative Mehrheit, mindestens aber 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen des ersten Wahlgangs antreten. Ist auch der zweite Wahlgang ohne Ergebnis, kann im dritten Wahlgang jedes anwesende Mitglied kandidieren. Werden auch hier nicht mindestens 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, wird die Wahl auf die nächste Kreismitgliederversammlung verschoben. Diese muss innerhalb eines Monats erfolgen.

(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gibt es mehr Bewerber*innen als Plätze, wird die Stimmenzahl auf 2/3 der Anzahl der zu besetzenden Plätze reduziert. Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber 20% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes der GRÜNEN JUGEND Freiburg darf während der Amtszeit im Vorstand kein weiteres Amt in der GRÜNEN JUGEND Freiburg innehaben, es sei denn diese Satzung sieht eine andere Regelung vor. Mitglieder, die Ämter in der GRÜNEN JUGEND Freiburg innehaben, die nicht dem Vorstand angehören, dürfen maximal zwei Ämter in der GRÜNEN JUGEND Freiburg innehaben.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds und mit Zustimmung von mindestens 5% der Stimmberechtigten muss die Abstimmung geheim erfolgen.

(6) Die Satzung kann durch die Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden, wenn die Anträge fristgerecht eingereicht und den Mitgliedern weitergeleitet wurden.

(7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§15a Votenvergabe

(1) Das Aktiventreffen kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insb. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Freiburg auf Antrag politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Freiburg liegt, insb. dass der*die Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Freiburg in diesem Gremium voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt den*die Kandidat*in, es bei seiner*ihrer Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Die Vergabe eines Votums ist nur nach erfolgreich verabschiedetem Antrag möglich, indem nach dem FINTA*- Personenstatut die Anzahl der zu vergebenden Voten genau festgelegt wird. Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Andernfalls wird kein Votum vergeben. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur teil, wer bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält er/sie* die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht, so gilt das Votum als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang. Abweichende Verfahren können von dem Aktiventreffen beschlossen werden.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Freiburg.

§16 Auflösung

- (1) Hat die GRÜNE JUGEND Freiburg weniger als drei Mitglieder, gilt diese als aufgelöst.
- (2) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Freiburg kann durch eine eigens dafür einberufene Kreismitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, bei der mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Restvermögen fällt dem Kreisverband Freiburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, sofern die Kreismitgliederversammlung nichts anderes beschließt, verbunden mit der Auflage, es für politische Jugendarbeit im Raum Freiburg weiterzuverwenden.
- (4) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg ist über die Auflösung des Kreisverbands zu informieren.

§17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 13.09.2018 in Kraft und wurde durch die Kreismitgliederversammlungen am 27.06.2024, am 09.01.2025, am 26.06.2025, am 11.12.2025 und zuletzt am 11.06.2026 geändert.
- (2) Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg ist über die Wahlen, Projekte und die Satzungsänderungen zeitnah zu informieren.

FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg

Präambel

Als GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg stehen wir den vorherrschenden Geschlechternormen kritisch und hinterfragend gegenüber. Die gesellschaftlich konstruierte Zweigeschlechtlichkeit bringt vor allem für Frauen*, Inter*, Trans*, Nicht-Binäre und Agender* Menschen Diskriminierungen mit sich. Diese lehnen wir als emanzipatorischer, queer-feministischer und demokratischer Verband ab. Unter Frauen* verstehen wir Menschen, die sich selbst als Frau* definieren. Die gesellschaftlich konstruierten Unterschiede zwischen „Mann“ und „Frau“ spiegeln sich nicht nur in Umgangsweisen sowie Anforderungen an die jeweiligen Rollenbilder wider, sondern auch in unserer Sprache und in unseren alltäglichen Handlungen. Unter Inter* Menschen verstehen wir Menschen, die sich selbst als inter* definieren. Unter Trans* Menschen verstehen wir Menschen, die sich selbst als trans* definieren. Unter Agender* Menschen verstehen wir Menschen, die sich selbst als agender definieren.

Das FINTA*-Statut der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg soll unseren Verband für die Diskriminierung innerhalb unserer Gesellschaft sensibilisieren und helfen, mit Mitteln wie der Quotierung aller Gremien, Ämter und Redelisten oder der geschlechtersensiblen Sprache diesen Zuständen entgegenzuwirken. Die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg setzt sich die Abschaffung der gesellschaftlich konstruierten Zweigeschlechtlichkeit zum Ziel. Als erste, unabdingbare Schritte sind dafür die Gleichstellung von FINTA*-Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen, das Aufbrechen von geschlechtsspezifischen Rollenbildern und die Anerkennung aller möglichen geschlechtlichen Identitäten notwendig. Wir wissen, dass auch unser Verband nicht frei ist von geschlechtsspezifischer Sozialisation und den damit einhergehenden Benachteiligungen von FINTA*-Menschen. Durch das FINTA*-Statut soll auf allen Ebenen unseres Verbandes die gleichberechtigte Repräsentanz von FINTA*-Menschen gewährleistet werden und eine Auseinandersetzung mit der Frage der Gleichberechtigung der FINTA*-Menschen in unserer Gesellschaft erfolgen.

§1 Mindestquotierung

(1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg sind mindestens zur Hälfte mit FINTA* Menschen zu besetzen. Wir setzen uns darüber hinaus für eine geschlechtergerechte Gleichverteilung von Verantwortung innerhalb unserer Gremien ein.

(2) Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer FINTA* Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ist diese Person keine FINTA* Person, so muss im Anschluss der Platz ebenso lange mit einer FINTA* Person besetzt werden. Die/Der Delegierte für den Bundesfinanzausschuss ist von dieser Regelung ausgenommen. Falls die/der Schatzmeister*in nicht weiblich, inter*, trans*, nichtbinär oder agender* ist, muss dieses Amt von einer FINTA* Person übernommen werden.

(3) Die Mindestquotierung gilt auch, wenn Arbeitskreise der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg Koordinierende wählen.

(4) Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das FINTA*Forum.

§2 FINTA*-Forum

(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden Stimmberechtigten weiblichen, inter*, trans*, nicht-binären und agender* Mitglieder beschließen, ob sie ein FINTA*Forum abhalten wollen. Selbstverständlich haben TINA*-Personen das Recht ein FINTA*-Forum einzuberufen. Für einen solchen Antrag müssen mindestens zwei FINTA*-Personen anwesend sein. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die FINTA* Menschen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach dem Ende des FINTA*Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Das FINTA*Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Die Organisator*innen sind für ein Parallelprogramm, in dem ein frauen- und genderpolitisches Thema behandelt wird, für alle, die nicht am FINTA*Forum teilnehmen, verantwortlich.

(2) Auf dem FINTA*Forum können die FINTA* Menschen:

- über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FINTA*Plätze nicht besetzt werden konnten,
- ein FINTA*Votum beschließen,
- ein FINTA*Veto auszusprechen.

(3) Öffnung von offenen Plätzen:

- Sollte keine FINTA* Person einer zustehenden FINTA*Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
- Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine FINTA* Person auf einem einer FINTA* Person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit FINTA* Menschen besetzt werden müssen (vgl. § 1), unbesetzt bleiben. Dies kann aber von einem FINTA* Forum aufgehoben werden.
- Das FINTA*Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt. Wird die Öffnung genehmigt, gilt diese Genehmigung für maximal $\frac{1}{4}$ der vorgesehenen Amtszeit. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss eine erneute Wahl der offen gebliebenen Plätze stattfinden.
- FINTA*Votum und FINTA*Veto: Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA* Menschen berühren oder welche FINTA* Menschen besonders betreffen, haben die FINTA* Menschen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den FINTA* Menschen durchzuführen. Es kann ein FINTA*Votum, ein FINTA*Veto oder ein FINTA*Votum verbunden mit einem FINTA*Veto beschlossen werden. Ein FINTA*Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA*Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, wird das FINTA*Votum zum FINTA*Veto mit aufschiebender Wirkung, sofern es nicht zuvor vom FINTA*Forum anders beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden.

§3 FINTA*-Räte

(1) Der Frauen sowie Inter, Nicht-Binäre, Trans* und Agender* Rat tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Der FINTA*-Rat kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder 5% der Mitglieder, die sich als Frau bzw. Inter*, nicht binäre, Trans* oder Agender* Person definieren einberufen werden.

(3) Der FINTA*-Rat ist in der Regel schriftlich oder per E-Mail von der FINTA*- und Genderpolitischen Sprecherin des Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuladen.

(4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der GJBW die sich als FINTA* definieren. Alle anwesenden Personen haben Rederecht.

(5) Beschlüsse des FINTA* Rats sind den Beschlüssen der LMV untergeordnet. Aufgaben des FINTA* Rats sind:

- Kontrolle des Arbeitskreises Queerfeminismus,
- Initiierung FINTA*- und genderpolitischer Maßnahmen,
- Kontrolle der Einhaltung aller FINTA*- und genderpolitischen Grundsätze in allen Bereichen der GJBW
- Der FINTA*-Rat entwickelt Vorschläge für Beschlussvorlagen der LMV

§ 4 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FINTA*-Menschen auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch das Führen getrennter Redelisten. Nach dem letzten Redebeitrag der FINTA*-Liste kann die Diskussion nur durch ein FINTA*-Votum weitergeführt werden. Die Versammlungsleitung ist mindestens zur Hälfte von FINTA*-Menschen zu übernehmen. Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe, sich selbst und die Versammlung für ein gendergerechtes Redeverhalten zu sensibilisieren.

§5 Frauen*, inter*, trans*, nicht-binäre, agender* und genderpolitische Sprecher*in

(1) Die*Der Frauen*, inter*, trans*, nicht-binäre, agender* und genderpolitische Sprecher*in ist für die Initiierung Frauen*, inter*, trans*, nicht-binäre, agender* und genderpolitischer Maßnahmen in der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg federführend zuständig. Zudem ist sie*er für die Vernetzung mit den Frauen*, inter*, trans*, nicht-binäre, agender* und genderpolitischen Sprecher*innen des Bundesverbandes und der anderen Landesverbände zuständig. Sie*er hat mindestens einmal im Jahr auf einer Landesmitgliederversammlung darüber zu berichten.

(2) Die Frauen*, inter*, trans*, nicht-binäre, agender* und genderpolitische Sprecher*in wird aus den Reihen der weiteren weiblichen, inter*, trans*, nicht-binären, agender* Beisitzer*innen im Landesvorstand im Anschluss an dessen Wahl in einem separaten Wahlgang von der Landesmitgliederversammlung gewählt.

§6 Geschlechtergerechte Sprache

Alle Veröffentlichungen der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg sind in geschlechtergerechter Sprache zu erstellen. Dabei soll jedoch nicht nur die männliche und weibliche Form genannt werden, sondern auch die Vielgeschlechtlichkeit deutlich gemacht werden.

§7 Einstellungspraxis

Die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg fördert auch als Arbeitgeberin die Gleichstellung. In Bereichen, in denen FINTA*-Menschen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

§8 Bildungsarbeit

Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINTA*-Menschen mindestens die Hälfte der Teilnehmenden ausmachen. Falls es eine begrenzte Anzahl an Plätzen gibt, ist die Hälfte der Plätze bis zu einem Stichtag für FINTA*-Menschen zu reservieren. Falls ein Bewerbungsverfahren notwendig ist, werden FINTA*-Menschen bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation von Veranstaltungen, wie z.B. Seminaren oder Podiumsdiskussionen, der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg darauf zu achten, mindestens zur Hälfte weibliche, inter*, trans*, nicht-binäre und agender* Referent*innen einzuladen. Gerade bei männlich dominierten Themen sollen weibliche, inter*, trans*, nicht-binäre und agender* Referent*innen eingeladen werden.

Erstattungsordnung der GRÜNEN JUGEND BW

Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Landesgeschäftsstelle durchgeführt. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurses beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro. Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen. Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.

1. Persönlicher Geltungsbereich

(a) Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder des Landesverbandes der Grünen Jugend Baden-Württemberg, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Parteigremien des Landesverbandes als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren. Weiterhin haben ausdrücklich geladene Gäste das Recht, Fahrtkosten zu Veranstaltungen der GJBW einzureichen.

(b) Erstattet werden nach dieser Ordnung Fahrtkosten zu Veranstaltungen, zu denen ausdrücklich eingeladen wurde und in der Einladung der Vermerk „Fahrtkosten werden erstattet“ aufgeführt ist. Darüber hinaus sollte die Einladung gezielt FINTA* Menschen ansprechen und es sollte immer angestrebt sein, dass mindestens die Hälfte der Fahrtkosten an FINTA* Menschen erstattet werden.

(c) Von dieser Erstattungsordnung ausgenommen sind Angestellte und hauptamtlich tätige Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg. Aufwendungen für Dienstreisen und Dienstgänge im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis werden nach den jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften erstattet.

(d) Der Landesverband Grüne Jugend Baden-Württemberg ist Teilorganisation der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sind Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg zugleich Mitglied der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und werden diese durch Auftrag, Beschluss oder Wahl der Parteigremien der Landespartei tätig, findet die Erstattungsordnung der Landespartei Anwendung.

2. Sachlicher Geltungsbereich

(a) Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurück gehen.

(b) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten,
- Übernachtungskosten,
- Sachkosten, wie Telefongebühren, Porti, Büromaterial, Bewirtung, Kosten der Beförderung von Sachen durch private Transport- oder Zustellunternehmen (z.B. UPS, DPD ...), Informationskosten usw.

3. Fahrtkosten

(a) Erstattet werden:

- Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Flugreisen werden grundsätzlich nur nach vorheriger und gesonderter Genehmigung vom geschäftsführenden Landesvorstand erstattet. Zusätzlich zu den Flugkosten erstattet die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg bei jeder Flugreise eine Spende durch CO2 Kompensation. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50 Prozent des normalen Fahrpreises (Flexpreis 2. Klasse) einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC erstattet. Mitglieder sollten, sofern möglich, mit dem Regional- und Nahverkehr fahren. Fahrkarten der Kategorie Super Sparpreis und Sparpreis können, sofern eine BahnCard 25 oder BahnCard 50 vorliegt, vollständig erstattet werden. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Um-tauschgebühren nicht. Die Fahrt mit Fernreisebussen und Privatbahnanbietern wird erstattet, wenn der Preis nicht den des Bahncard 50 Tarif der gleichen Strecke übersteigt. Dabei ist ein Preis-vergleich beizulegen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden. Eventuelle Abweichungen zwischen Wohnort und Start- bzw. Zielort auf der Fahrkarte sind zu erklären. Fahrten außerhalb Baden-Württembergs bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstands. Mitglieder der GJBW, die innerhalb Deutschlands, aber nicht in Baden-Württemberg wohnen, haben ein Anrecht auf Erstattung der Reisekosten zu Landesmitgliederversammlungen, zu anderen Veranstaltungen können in vom geschäftsführenden Landesvorstand zu entscheidenden Ausnahmefällen Fahrtkosten erstattet werden. Entstehen durch die Inanspruchnahme pauschaler Ermäßigungen (z.B. Bahncard) zusätzliche Aufwendungen, werden diese je nach Umfang der Beauftragung ganz oder nur anteilig erstattet und sind gesondert und vor Inanspruchnahme zu genehmigen.
- Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war.

- Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten der Fahrttätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung. Strafgebühren werden nicht erstattet.
- Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze: PKW Euro 0,20/km
- Mitglieder des Landesvorstands wird das Jugendticket BW erstattet. Sofern die Person keinen Anspruch auf das Jugendticket BW hat, werden ebenfalls die Kosten für das Deutschlandticket erstattet.
- Mitgliedern des Landesvorstands wird eine MyBahnCard 50 erstattet.

4. Übernachtungskosten

(a) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten mit Frühstück bis zu 120 Euro je Übernachtung für Mitglieder des Landesvorstandes und der Landes-Geschäftsstelle. Dabei sind bei der Buchung günstige Übernachtungsmöglichkeiten wie z.B. Jugendherbergen zu bevorzugen. Höhere Übernachtungskosten oder Übernachtungskosten von anderen Mitgliedern des Verbandes bedürfen der gesonderten Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstandes.

(b) Der Anspruch auf Erstattung entfällt bei Unterbringung durch und zu Lasten des Landesverbandes.

5. Sachkosten

Erstattet werden:

- Im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt bzw. die Teilnahme an Veranstaltungen nach 1 (b) dieser Erstattungsordnung ist auf dem Beleg kenntlich zu machen.
- Ohne Einzelnachweis pauschal Kosten für Telefon der Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes in Höhe von monatlich bis zu 20,00 Euro und für WLAN mit monatlich bis zu 14,00 Euro, der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes in Höhe von monatlich bis zu je 15,00 Euro für Telefon- und WLAN-Kosten.
- Bei Bewirtungskosten sind der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen. Erfolgte die Bewirtung in Gaststätten werden nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt. Alkoholbeinhaltende Getränke werden nicht erstattet.
- Spesen sollten sofern möglich vegan sein. Produkte, die Palmöl oder Palmfette beinhalten, sollten insofern möglich vermieden werden. Fleisch beinhaltende Produkte werden nicht erstattet.

6. Genehmigung

Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person (Schatzmeister*in) oder dem hierfür zuständigen Parteigremium (in der Regel geschäftsführender Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

7. Abrechnung

Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Landesgeschäftsstelle oder über das entsprechende Online-Formular einzureichen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der Anspruchsberechtigten erstattet und benötigen einen Beschluss des Landesvorstandes.

8. Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Spende an den Landesverband Grüne Jugend Baden-Württemberg

Die Anspruchsberechtigte kann auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Spende an den Landesverband verzichten. Die Spende durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter Nennung des Spenden- und ggf. Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden. Spenden an den Landesverband Grüne Jugend Baden-Württemberg als Teilorganisation der Landespartei Bündnis90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind als Spenden an politische Parteien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen steuerbegünstigt.

9. Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt mit Beschluss der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend und des Landesfinanzrates der Landespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zum 13.10.2019 in Kraft. Damit wird die bis dahin gültige Erstattungsordnung abgelöst. Änderungen beschlossen von der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg am 13. Oktober 2019, vom Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg am 1.11.2021 und 23.11.2021, sowie vom Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg am 26.03.2023 und 04.11.2023, 21.04.2024, sowie bestätigt durch die Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND zum 26.10.2025.

„Safe Spaces“-Policy der GRÜNEN JUGEND BW

Sichere Orte verändern sich und sind dynamisch. Dieses Dokument ist eine Richtlinie, sollte also adaptiert werden, wenn wir in Lernprozessen unsere Definition sicherer Orte adaptieren. Es ist eine Richtlinie, wie wir uns begegnen wollen, innerhalb des politischen Sicheren Ortes, der die Grüne Jugend Baden-Württemberg sein möchte. Wir haben hohe Erwartungen uns gegenüber, wie wir uns in Meetings, Aktionen und Sozialen Versammlungen verhalten wollen. Diese Richtlinie zielt darauf ab, bei jeder Aktion im Rahmen der Grünen Jugend Baden-Württemberg in Betracht gezogen zu werden.

Als Organisation bauen wir soziale Beziehungen innerhalb und außerhalb von Treffen und Aktionen auf. Wir verpflichten uns dieser „Safer Space Policy“ wann auch immer wir zusammen agieren, das beinhaltet sicherzustellen, dass alle diese Orte inklusiv und gewaltlos sind.

Wenn jemand diese Verpflichtung missachtet, kann ein Diskussions- oder Vermittlungsprozess in Anspruch genommen werden, basierend auf den Wünschen der betroffenen Person. Wenn eine ernsthafte Verletzung dazu führt, dass sich jemand im Rahmen der GJBW nicht mehr sicher fühlt, kann die verursachende Person gebeten werden, sich zu entfernen oder mit einer außenstehenden Person zu sprechen.

Unsere Leitlinien:

1. Respekt

Rassismus, genauso wie Altersdiskriminierung, Sexismus, Ableismus und Vorurteile basierend auf Ethnizität, Nationalität, Klasse, Gender, Gender Darstellung, Sprachvermögen, Asylstatus oder Glauben ist inakzeptabel und wird nicht konsequenzlos stehen gelassen.

2. Privilegien-Bewusstsein

Das beinhaltet das Nicht-Betroffensein von Rassismus, Klassismus und Sexismus, genauso aber die Privilegien weniger sichtbarer Hierarchien. Denke darüber nach, wie deine Wörter, Meinungen und Gefühle beeinflusst sind, wen diese ausschließen oder verletzen können.

3. Zustimmung/Consent

Respektiere die physischen und emotionalen Grenzen Anderer, hole dir verbale Zustimmung ein bevor du andere berührst. Nimm nicht an, dass deine physischen und emotionalen Grenzen die Grenzen anderer Personen sind.

4. Konstruktive Sprache

Sei dir der Sprache die du in Diskussionen nutzt, bewusst und wie du dich Anderen gegenüber verhältst. Versuch langsam, klar und unkompliziert zu sprechen, gerade wenn du mit Nicht-Muttersprachler*innen sprichst.

5. Zuhören/ Nicht Antizipieren

Vermeide die Meinungen und Identifikationsformen anderer Menschen zu antizipieren. Höre zu.

6. Lernen

Wenn du etwas nicht verstehst, frag einfach. Es ist okay, Fehler zu machen. Bitte zeig Wertschätzung für die harte Arbeit anderer und sei dir dessen bewusst, wenn du Kritik formulierst.

7. Raum geben

Jede*r ist mal dran. Gib jeder Person die Zeit und den Raum zu sprechen. In größeren Gruppen, heb die Hand, um zu sprechen. Unterbrecht euch nicht gegenseitig.

8. Fehler akzeptieren

Wenn du verletzend gesprochen oder gehandelt hast, selbst wenn nicht beabsichtigt, erwarte, dass jemand dich damit konfrontieren wird. Wenn dies passiert, höre zu und reflektiere was die Person sagt, selbst wenn du anderer Meinung bist. Versuch dich nicht, von deiner Verantwortung zu lösen.

Schlussbestimmung

Wir, die Grüne Jugend Baden-Württemberg und ihre Mitglieder, möchten uns bemühen, Sichere Orte zu schaffen und diese zu schützen.